

# STATUT DER DEUTSCHEN SEKTION DER ISMH

(abgeänderter Entwurf vom 14.11.1996)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

<Deutsche Sektion  
der Internationalen Gesellschaft für Medizinische Balneologie und  
Klimatologie e.V.> ,

abgekürzt

"Deutsche Sektion der I.S.M.H." .

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist Mitglied der <International Society of Medical Hydrology and Climatology (I.S.M.H.)> und der Landesverein dieser internationalen Vereinigung für die Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Sitz des Vereins ist München.

(5) Der Verein wurde am **22.06.1993** beim Amtsgericht **München** in das Vereinsregister unter **VN 14340** eingetragen.

(6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(7) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizinischen Balneologie, Klimatologie, Meeresheilkunde und Kurortmedizin.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen

die Koordinierung von Forschungsvorhaben

Information über wissenschaftliche Arbeiten

Vermittlung von Kontakten zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der kurortmedizinischen Wissenschaft.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personenvereinigungen werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Ärzte oder Wissenschaftler sein, die auf dem Gebiet der Balneologie, Klimatologie, Meeresheilkunde und Kurortwissenschaft tätig sind.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft können auch juristische Personenvereinigungen erwerben, die entsprechende Aufgaben erfüllen. Im Zweifel entscheidet hierüber der Vorstand, der auch Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen kann.

(4) Außerordentliche Mitglieder können Studierende sein.

(5) Fördernde Mitglieder können Firmen, Gesellschaften, wissenschaftliche Vereinigungen auch ohne Rechtspersönlichkeit werden; im Zweifel entscheidet hierüber der Vorstand.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein oder die kurortmedizinische Wissenschaft des In- und Auslandes verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(7) Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht, sofern sie ordentliche Mitglieder sind.

(8) Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft, der Name, Beruf, Ausbildungsgang und Anschrift des Antragstellers enthalten soll, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und der Vorstand die Streichung beschlossen hat
- durch Ausschluß, der vom Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten beschlossen werden kann, nachdem dem Mitglied eine angemessene Frist zu einer schriftlichen Erklärung eingeräumt worden ist; gegen den Ausschluß ist Widerspruch innerhalb einer Frist von 30 Tagen an den Vorstand möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Das Ende der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der von den Mitgliedern erhobene Beitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig. Je nach Art der Mitglieder können unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Der Verein kann für satzungsgemäße Zwecke Zuwendungen, Spenden oder Schenkungen erhalten.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern**

(1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme,

- das Recht, in alle Ämter des Vereins gewählt zu werden,
- das Recht, an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Anträge zu stellen,
- Anspruch auf gleiche Behandlung und auf satzungsgemäße Leistungen des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(3) Fördernde Mitglieder haben

- je einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung
- das Recht der Antragstellung
- das Recht, die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder unterstützen den Vorstand und Beirat bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, fördern nach besten Kräften die Vereinsinteressen und kommen den satzungsgemäßen Beschlüssen nach.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Für juristische Personen nimmt der mit

einer schriftlichen Vollmachtsurkunde versehene Vertreter an der Mitgliederversammlung teil und verfügt über eine Stimme. Entsprechendes gilt für fördernde Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmachtsurkunde vertreten lassen. Eine Vertretung von mehr als zwei Mitgliedern ist nicht möglich.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3) Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden fest. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden.

(5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Hat bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen statt.

(10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Behandlung eines weiteren Punktes der Tagesordnung beantragen, der vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung als Ergänzung der Tagesordnung aufzunehmen ist. Über die Behandlung der auf der Mitgliederversammlung ergänzend zur Tagesordnung gestellten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis und der Art der Abstimmung wörtlich aufzunehmen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder,
- Bildung von ständigen Ausschüssen, die Bestimmung ihrer Aufgaben und die Ernennung ihrer Mitglieder,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters,
- Entgegennahme des Kassenberichtes der Rechnungsprüfer und
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschlußfassung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur besonderen Entscheidung vorgelegt worden sind,
- Beschlußfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand,
- Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge der Mitglieder oder der Ausschußvorsitzenden.

## **§ 10 Wahlen zu Vorstand und Beirat**

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß die Wahlen auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden können.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Beirates beträgt 4 Jahre, wobei Wiederwahl auf jeweils eine folgende Wahlperiode möglich ist. Die Wiederwahl des Geschäftsführers ist für mehrere Wahlperioden möglich.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die Dauer der Wahlperiode zu wählen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden einberufen wird

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und Vorbereitung eines jährlichen mündlichen oder schriftlichen Geschäftsberichtes

- Anstellung der Geschäftsführung und ihre Leitung und Überwachung.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt, wobei in der Regel eine Vorstandssitzung im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Die Vorstandssitzungen werden möglichst mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen vom Vorsitzenden unter schriftlicher Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. In Ausnahmefällen kann auch fernmündlich zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Im Verhinderungsfalle kann auch der stellvertretende Vorsitzende die Einberufung vornehmen.

Auf schriftlich begründetes Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Vorsitzende eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung und Entscheidung herbeiführen. Das Ergebnis ist unverzüglich den

Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben. In zwingenden Ausnahmefällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, kann der Vorsitzende zusammen mit einem Vorstandsmitglied eine Entscheidung treffen, für die eine nachträgliche Zustimmung bei der nächsten Vorstandssitzung eingeholt werden muß.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist grundsätzlich eine Niederschrift abzufassen, die Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnis enthalten muß.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung der Auslagen kann festgelegt werden.

## **§ 12 Beirat**

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

- (2) Der Beirat besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Eine Vergütung der Auslagen kann festgelegt werden.
- (3) Der Beirat ist regelmäßig über wichtige Vorkommnisse zu unterrichten.
- (4) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Gewählt werden können Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder, die besondere fachliche Qualifikationen bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen besitzen.
- (6) Für die Einberufung des Beirates gelten die Bestimmungen über die Einberufung des Vorstandes entsprechend.
- (7) Der Beirat kann in Ausnahmefällen eine Einberufung mehrheitlich selbst beschließen und ohne Beisein des Vorstandsvorsitzenden tagen.
- (8) An allen sonstigen Sitzungen des Beirates, die vom Vorsitzenden des Vereins einberufen werden, hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilzunehmen.
- (9) Der Beirat bildet seine Meinung und Empfehlung durch Beschlußfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, in der die Beschlüsse wörtlich unter Angabe der Abstimmung zu protokollieren sind.
- (10) Der Beirat kann in wichtigen und seine Arbeit betreffenden Punkten an der Vorstandssitzung teilnehmen, auch wenn keine ausdrückliche Einladung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung erfolgt ist.

### **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Zur Verwaltung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Verein auf Entscheidung des Vorstandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung durch Beschluß des Vorstandes geregelt werden.

### **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Auflösung des Vereins muß der Mitgliederversammlung mindestens 8 Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 6. November 1992 in Bad Wildungen einstimmig beschlossen und von der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 3. Mai 1993 in Bad Nauheim gemäß Auflage des Amtsgerichts München durch einstimmigen Beschluß nachgebessert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München am 22. Juni 1993 in Kraft.

#### **Vereinsanschrift:**

Geschäftsstelle der ISMH und der Deutschen Sektion der ISMH  
c/o Prof. Dr. Dr. H. G. Pratzel  
im Institut für Medizinische Balneologie und Klimatologie  
Marchioninstr. 17  
D-81377 München

#### **Vorstand**

(laut einstimmiger Wahl von der Gründungsversammlung am 6. November 1992 in Bad Wildungen)

##### **· Vorsitzender**

Prof. Dr. med. habil. Dr.rer.nat. Helmut G. Pratzel, Diplomchemiker und Hochschullehrer

##### **· Stellvertretender Vorsitzender**

Privatdozent Dr.med. Christoph Gutenbrunner, Arzt

##### **· Geschäftsführer**

Dr. jur. Wolfgang Ulrich, Rechtsanwalt

##### **· Schatzmeister**

Dr. med. Sigrid Freise, Ärztin

##### **· Schriftführer**

Dr.rer.nat. Dr.med. Bernhard Uehleke, Diplomphysiker und Arzt

1. Fassung:

Bad Nauheim, den 3. Mai 1993

gezeichnet: Stefan Chlebarov, Wilhelm A. Franke, Georg Vetter, Sigrid Freise, Rolf Beutler, Wilhelm Fresenius, Martin Momburg, Klaus L. Schmidt, Claus Goecke, Siegfried Adler, Bruno Sansoni, Wolfgang Ulrich, Helmut Pratzel, Helmut Pratzel mit Stimme von Angela Schuh, Sigrid Freise mit Stimme von Hans-Robert Freise.

Letzte Fassung:  
noch nicht verabschiedet

2 2 2

[zurück](#)